

13./IV. 1916

Die Uebertragung von Malzkontingenten.

Berlin, 12. April. Die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. gibt bekannt:

Nach § 2 der für das Gebiet der norddeutschen Brau-steuer-Gemeinschaft erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 5. April 1916 zur Bekanntmachung des Bundesrats betr. Uebertragung von Malzkontingenten vom 16. März 1916 sind alle Angebote von Malzkontingenten und alle Anträge auf Erwerb solcher Kontingente schriftlich an die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung) zu richten. Demgemäß ersuchen wir, alle Anfragen und Zuschriften an unsere Gesellschaft, welche sich auf erst beabsichtigte, also von den Steuerbehörden noch nicht vorgenommene Uebertragungen von Malzkontingenten beziehen, zur Vereinfachung des Geschäftsganges durch den Zusatz

Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung

zu kennzeichnen, keinesfalls jedoch an unsere Kontingent-Abteilung zu richten.

Unmittelbare Vorverhandlungen über die Uebertragung von Malzkontingenten sind zwischen Brauereien selbst gestattet. Demgemäß können auch Wünsche nach Ueberlassung eines angebotenen Kontingents an eine bestimmte Brauerei sowie nach Erwerb des einem bestimmten Betriebe zustehenden Kontingents bei uns geäußert werden. Solche Wünsche werden, sofern die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere hinsichtlich des Preises) in einwandfreier Weise dargetan ist, vor uns nach Möglichkeit berücksichtigt. Eine bindende Verpflichtung hierzu kann jedoch zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Verwertung der verkäuflichen Malzkontingente von uns nicht übernommen werden.

Von Brauereien selbst herrührende Zeitungsanzeigen, welche lediglich der Andahnung von Vorverhandlungen zwischen Verkäufern und Erwerbern von Malzkontingenten dienen sollen, sind zulässig. Dagegen ist bei solchen Braurechts-Übertragungen jede geschäftliche Vermittlung, auch von Brauereien, sowie ein auf Grund derartiger Vermittlung herbeigeführter Vertragsschluß gesetzlich unzulässig und strafbar, insbesondere auch das versteckte Ausbedingen von Vergütungen über den gesetzlichen Höchstpreis von 25 Mark für den Doppelzentner Braurecht. Wir werden in jedem Falle einer Uebertretung der erlassenen Vorschriften gegen alle Beteiligten strafrechtlich vorgehen und dem in unzulässiger Weise vermittelten Geschäft unsere Genehmigung versagen.

Die Uebertragung von Malzkontingenten ist nur zulässig, wenn das entsprechende Gerstenkontingent mit übergeben oder die entsprechende Malz- bezw. Gerstenmenge mitgeliefert werden soll. Entgegenstehende Wünsche können in keinem Falle berücksichtigt werden.